

Die Ernährung auf Reisen.

Der Magistrat von Berlin veröffentlicht nunmehr die Ausführungsbestimmungen nach den vom R.E.A. und dem preussischen Staatskommissar für Volksernährung getroffenen Anordnungen über das An- und Abmeldewesen im Reiseverkehr. Wir entnehmen dieser Bekanntmachung folgendes:

Bei endgültigem Fortzug aus Berlin erhält der Fortziehende stets eine Abmeldebescheinigung, aus der hervorgehen muß, von welchem Tage an er aus der Berliner Lebensmittelversorgung ausgeschieden ist, und für welche Zeit er etwa darüber hinaus noch Karten zum Bezuge von Lebensmitteln erhalten hat. Die Reichsfleischkarte und die Seisenkarte werden nicht abgenommen, da sie im ganzen Reich gelten. Alle übrigen Karten, auch die städtische Fleischkarte, werden dem Fortziehenden abgenommen. Um ihm für eine über den Aufenthalt hinaus reichende Zeit die Versorgung mit Brot zu ermöglichen, kann er die noch in seinem Besitz befindlichen Berliner Brotkarten in Reisebrotmarken umtauschen. Jedoch werden nach Anordnung der Zentralbehörden grundsätzlich nur 200 Gramm für den Kopf und Tag in Reisebrotmarken ausgegeben.

Wer durch Selbstversorgung oder Vorräte versorgt ist, hat auf Fleisch, Eier- und Kartoffelkarten für längere Zeit keinen Anspruch.

Im Reiseverkehr werden Reisen bis zu 14 Tagen und über 14 Tage unterschieden.

Bei Reisen bis zu 14 Tagen werden Abmeldebescheine im allgemeinen nicht ausgestellt. Da die Reichsfleischkarte und Reichsseisenkarte sowie die Reisebrotheste, deren Umtausch gegen Berliner Brotkarten vorgenommen werden kann, an allen Orten Verwendung finden, und bei kurzen Reisen erfahrungsgemäß außerdem häufig Vorrat mitgenommen wird, ist eine Abmeldung in diesem Falle nicht erforderlich. Nur wer glaubhaft macht, daß ihm an einer Abmeldebescheinigung liegt, z. B. weil die Dauer der Reise an dem Reiseort bei einer Familie, in einem Fremdenhaus oder dergleichen Unterkunft nehmen will, kann einen Abmeldebescheinigen verlangen, jedoch müssen dann die Karten wie beim dauernden Bezuge abgegeben werden. Das Kriegsernährungsamt hat Vorsorge getroffen, daß in den Kommunalverbänden oder Staaten, wo sogenannte Gast- oder Speisemarken für die Entnahme von Mahlzeiten in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften eingeführt sind, Sureisende auch ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung für kürzeren Aufenthalt Gelegenheit zum Bezuge dieser Marken erhalten.

Bei Reisen über 14 Tage, insbesondere zu Kur- und Badeaufenthalt, muß dagegen in jedem Falle Abmeldung erfolgen, wenn nicht der Reisende auf Kartenbezug am Reiseort verzichten will. Es sind also mit Ausnahme der Reichsfleisch- und Seisenkarte alle Karten abzugeben und die Brotmarken gegen Reisebrotmarken umzutauschen.

Auf Grund der Abmeldebescheinigung ist dann die Versorgung am Reiseort geregelt. Sie kann jedoch nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldebeschein nicht bereits Karten erteilt oder Vorräte entnommen sind. Besitzt der Reisende Vorräte, so ist es ihm unbenommen, sie sich erst nach der Reise anrechnen zu lassen, damit er während seiner Abwesenheit von Berlin am Reiseort die Ware beziehungsweise Karten erhalten kann.

Bei mehrfachem Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb der Reisezeit muß jedesmal Ab- und Anmeldung erfolgen. Nur bei ganz kurzen Aufenthaltszeiten kann hierauf verzichtet werden. Auch Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne festen

Wohnsitz müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes sich eine Abmeldebescheinigung ausstellen lassen.

Es ist unzulässig, den Reisenden wegen der Versorgung an den Heimatsort, Geburtsort, Ort der Steuerzahlung usw. zu verweisen.